



Alle Parteien
und
sonstige politische Vereinigungen

Berlin, 12. Januar 2016
Geschäftszeichen:
PM 3-5040-7/3

Leiter
Referat PM 3
Parteienfinanzierung,
Landesparlamente

bearbeitet von:
Thomas Schlegel
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-32785
Telefon: +49 30 227-34178
Fax: +49 30 227-36014
vorzimmer.pm3@bundestag.de

Dienstgebäude:
Unter den Linden 74, 10117 Berlin

Zehntes Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes (PartG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Inkrafttreten des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes am 1. Januar 2016 (BGBl. 2015 Teil I S. 2563) sind einige gesetzliche Neuregelungen zur Rechnungslegung und zur staatlichen Teilfinanzierung politischer Parteien zu beachten.

Die wichtigsten Neuerungen sind:

- Sanktionierung der Nichteinreichung eines Rechenschaftsberichts durch
 - Festsetzung eines Zwangsgeldes gegen Parteivorstände, die keinen Rechenschaftsbericht einreichen und
 - Verlust der Parteieigenschaft;
- Berücksichtigung von Mitgliedsbeiträgen im Rahmen der Verpflichtung zur namentlichen Veröffentlichung von Zuwendungen über 10.000 Euro;
- üblicherweise unentgeltlich erbrachte Leistungen sind künftig von den Parteien auch dann nicht als Einnahmen zu verbuchen, wenn diese von Nichtmitgliedern erbracht werden;
- der Verzicht auf oder die Zurückleitung von Geldzahlungen, die ausnahmsweise als Entgelt für üblicherweise unentgeltlich erbrachte Leistungen vereinbart worden sind, gelten nicht als Parteispende;



- Berücksichtigung von Einnahmen einer Partei aus Unternehmenstätigkeit für die Berechnung der relativen Obergrenze staatlicher Förderung künftig nur in Höhe eines positiven Saldos, d. h. eines nach Abzug der künftig gesondert auszuweisenden „Ausgaben im Rahmen einer Unternehmenstätigkeit“ gegebenenfalls verbleibenden Restbetrags;
- Anhebung der Förderbeträge für erzielte Wählerstimmen, eingezahlte Beiträge und rechtmäßig erlangte Spenden;
- Vereinnahmung der nach dem Parteiengesetz an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weitergeleiteten unzulässigen Parteispenden und bestimmter Sanktionszahlungen im Bundeshaushalt.

Zu den Neuerungen im Einzelnen:

1. Sanktionierung der Nichteinreichung eines Rechenschaftsberichts

Politische Parteien in der Bundesrepublik Deutschland sind gemäß Art. 21 Grundgesetz und § 23 PartG verpflichtet, beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einen Rechenschaftsbericht einzureichen.

Diese für alle Parteien geltende Verpflichtung wird nunmehr verschärft:

Der Präsident des Deutschen Bundestages kann, beginnend 2016 mit Bezug auf das **Rechenschaftsjahr 2015**, gegen Parteien, die keinen Rechenschaftsbericht einreichen, ein **Zwangsgeld** in Höhe von mindestens 500 Euro und höchstens 10.000 Euro festsetzen (§ 38 PartG). Diese Regelung gilt auch für Parteien, die keinen Anspruch auf Mittel aus der staatlichen Parteienfinanzierung haben.

Außerdem verliert eine Partei, die sechs Jahre hintereinander keinen Rechenschaftsbericht eingereicht hat, die Rechtsstellung als Partei im Sinne des Parteiengesetzes. Diese Regelung findet erstmal im Jahre 2018 Anwendung, wenn der **Rechenschaftsbericht für das Jahr 2016** nicht rechtzeitig bis zum 30. September oder - nach Verlängerungsantrag - bis zum 31. Dezember 2017 abgegeben und auch in den fünf Jahren zuvor kein Rechenschaftsbericht eingereicht wurde.



Ein Rechenschaftsbericht muss, um der gesetzlichen Einreichungsverpflichtung zu genügen, mindestens der in § 24 PartG vorgegebenen Gliederung entsprechen und den Prüfungsvermerk gemäß § 30 Abs. 2 PartG tragen. Letzteres gilt nur, wenn eine Partei über Einnahmen oder über ein Vermögen von mehr als 5.000 Euro verfügt.

Unverändert bleibt, dass ein Rechenschaftsbericht bis zum 30. September des dem Rechenschaftsjahr folgenden Jahres einzureichen ist; auf Antrag kann der Präsident des Deutschen Bundestages die Einreichungsfrist bis zum 31. Dezember verlängern.

2. Berücksichtigung von Mitgliedsbeiträgen im Hinblick auf die namentliche Veröffentlichung größerer Zuwendungen

Bei der Berechnung der Gesamthöhe der von einer Partei bei Überschreitung der 10.000-Euro-Grenze je Zuwender im Rechnungsjahr namentlich zu veröffentlichenden Zuwendungen sind **ab dem Rechnungsjahr 2016** auch die im Rechnungsjahr gezahlten Mitgliedsbeiträge zu berücksichtigen (§ 25 Abs. 3 Satz 1 PartG). Hat somit eine Person in einem Rechnungsjahr insgesamt mehr als 10.000 Euro an Mitgliedsbeiträgen, Mandatsträgerbeiträgen und Spenden an eine Partei gezahlt, muss diese Partei den Gesamtbetrag der Zuwendung sowie den Namen und die Anschrift des Zuwenders im Rechenschaftsbericht veröffentlichen.

3. Üblicherweise unentgeltlich erbrachte Leistungen an Parteien

Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die Parteimitglieder außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise den Parteien unentgeltlich zur Verfügung stellen, bleiben als Einnahmen der Partei unberücksichtigt. Dazu zählen beispielsweise das Plakatieren und die Verteilung von Flugblättern.

Diese Regelung wird nunmehr auf Nichtmitglieder einer Partei ausgedehnt.

Es bleibt den Parteien unbenommen, entgegen der Üblichkeit mit Parteimitgliedern oder anderen Personen eine Vergütung zu vereinbaren. Wenn auf eine solche vereinbarte Vergütung verzichtet oder das aufgrund einer solchen Vereinbarung ausgezahlte Geld an die Partei zurückgeleitet wird, handelt es sich insoweit zwar um eine zu verbuchende Einnahme im Sinne von § 26 Abs. 1 Satz 1 PartG und eine „sonstige Einnahme“ im Sinne von § 24 Abs. 4 Nr. 9 PartG, nicht jedoch um eine Parteispende (§ 27 Abs. 1 Satz 4 PartG).



4. Berücksichtigung von Einnahmen einer Partei aus Unternehmenstätigkeit nur in Höhe des positiven Saldos

Ausgaben im Rahmen einer Unternehmenstätigkeit müssen, beginnend mit dem Rechenschaftsbericht für das Jahr 2015, künftig gesondert ausgewiesen werden.

Um eine missbräuchliche Erhöhung der relativen Obergrenze durch künstlich erzeugte Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit (z. B. Verkauf von Waren zum Beschaffungspreis ohne Gewinnerzielungsabsicht) zu vermeiden, wird bei der Berechnung der relativen Obergrenze einer Partei nur noch der Betrag herangezogen, der nach Abzug der im Rahmen der Unternehmenstätigkeit angefallenen Ausgaben positiv verbleibt. (§ 19a Abs. 4 Satz 2 PartG).

5. Anhebung der Beträge der staatlichen Teilfinanzierung

Der Betrag, den eine anspruchsberechtigte Partei für jede abgegebene gültige Listenstimme (bzw. für jede Wahl- oder Stimmkreisstimme, wenn in einem Land eine Liste für diese Partei nicht zugelassen wurde) maximal erhalten kann, wird von 0,70 Euro auf **0,83 Euro** erhöht (§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 PartG).

Der Betrag für die ersten vier Millionen abgegebenen Stimmen wird von 0,85 Euro auf **1 Euro** je Stimme angehoben (§ 18 Abs. 3 Satz 2 PartG).

Für jeden Euro, den eine Partei als Zuwendung rechtmäßig erhalten hat, erhöht sich der Betrag von 0,38 Euro auf **0,45 Euro** (§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG).

Beginnend mit der Festsetzung für das Jahr 2016, unterliegen die wählerstimmenbezogenen Förderbeträge ebenso wie die absolute Obergrenze einer jährlichen Anpassung, die der durch das Statistische Bundesamt errechneten Entwicklung des in § 18 Abs. 2 PartG beschriebenen Preisindex entspricht.

6. Vereinnahmung der nach dem Parteiengesetz an den Präsidenten des Deutschen Bundestages abzuführender Mittel im Bundeshaushalt

Die wegen Verstößen gegen das Parteiengesetz an den Präsidenten des Deutschen Bundestages abzuführenden Mittel, z. B. wegen rechtswidrig erlangter Spenden, wurden bisher von ihm im Einvernehmen mit dem Präsidium des Deutschen



Bundestages an Einrichtungen für caritative Zwecke weitergeleitet (§ 31c Abs. 2 PartG).

Zukünftig fließen die Mittel unmittelbar in den Bundeshaushalt.

[Auf den Internet-Seiten des Deutschen Bundestages finden Sie in Kürze unter der Rubrik „Parteienfinanzung“ einen aktualisierten Muster-Rechenschaftsbericht](#), dessen Aufbau zur Einhaltung der gesetzlichen Mindestanforderungen an die Rechnungslegung politischer Parteien dringend empfohlen wird.

Für Rückfragen steht Ihnen das Referat Parteienfinanzierung unter der Rufnummer (030) 227 – 32785 zur Verfügung.

Nowak